

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
<b>Verwaltungsanordnung</b> für die Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.03.2020	2
Verfahrenshinweis	6

## **VERWALTUNGSANORDNUNG FÜR DIE STUDIERENDENAKADEMIE DER HEINRICH-HEINE- UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 6.03.2020**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 12.07.2019 hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Regelung getroffen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Artikel I**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Struktur
- § 4 Leitung und Geschäftsführung
- § 5 Abteilungsleitungen
- § 6 Beirat

#### **Artikel II**

- § 7 In-Kraft-Treten

### **Artikel I**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

Die Studierendenakademie ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität nach § 29 Abs. 1 S. 2 HG.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

(1) Die Studierendenakademie vermittelt in den Bachelor-, Master- und Staatsexamens-Studiengängen studienbegleitend karriere- und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen sowie fachübergreifende Kompetenzen. Auf diese Weise unterstützt sie die Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität dabei, die Qualität der universitären Bildung zu erhöhen, und steigert die Attraktivität des Studiums.

(2) Zu den Aufgaben der Studierendenakademie gehört insbesondere

- die Organisation von fach- und fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen;
- die Organisation von Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen für Studium und Berufseinstieg;
- die Organisation von Lehrveranstaltungen zu bedeutenden und aktuellen Themen und Fragen, die von öffentlichem Interesse sind;
- die Organisation von Deutschkursen auf allen Niveaus für Studierende mit anderer Muttersprache sowie ggfs. entsprechender Sprachtests;
- die Organisation von allgemeinen und fachspezifischen Fremdsprachenkursen, die für Studierende der Universität relevant sind, auf unterschiedlichen Niveaustufen sowie der entsprechenden Einstufungstests und Zertifikatserteilung;
- die Beratung zur Berufsfindung auch in Zusammenarbeit mit Firmen und Arbeitgebern im Rahmen von Workshops, Trainings, Firmenbesuchen/Exkursionen, Seminaren und Präsentationen sowie die Vermittlung von Stellen und Praktika über entsprechende Portale.

### § 3

#### **Struktur**

Die Leitung und die Geschäftsführung stehen der Studierendenakademie vor.

(1) Die Studierendenakademie besteht aus vier Abteilungen:

- dem Zentrum „Studium Universale & KUBUS (Karriere- und Berufsorientierung)“,
- dem „Studiengbiet Deutsch als Fremdsprache“,
- dem „Sprachenzentrum“ und
- dem „Career Service“.

(2) Der Beirat berät die Geschäftsführung in strategischen Fragen.

### § 4

#### **Leitung und Geschäftsführung**

(1) Die Leitung der Studierendenakademie obliegt der Prorektorin bzw. dem Prorektor, die/der für den Bereich Studium und Lehre zuständig ist. Sofern der Prorektorin bzw. der Prorektor kein/e Professor/in ist, übernimmt die Rektorin bzw. der Rektor die Leitung der Studierendenakademie.

(2) Die Geschäftsführung wird vom Rektorat eingesetzt.

(3) Die Geschäftsführung führt die Studierendenakademie und ist weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Studierendenakademie. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die

Geschäftsführung fungiert als zentrale Ansprechperson für interne Stellen in Wissenschaft und Verwaltung sowie externen Kooperationspartnern.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung der strategischen Programmausrichtung in Absprache mit der Leitung,
- der Aufbau und die Festlegung von Geschäftsprozessen sowie deren Optimierung,
- die Budgetverantwortung,
- die Koordination der Aufgaben und Angebote,
- die Sicherstellung des Qualitätsmanagements,
- das Berichtswesen,
- das Marketing.

(5) Die Geschäftsführung stimmt jährlich die geplanten Angebote der Studierendenakademie mit dem Rektorat ab.

(6) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Rektorat rechenschafts- und auskunftspflichtig und erstattet dem Rektorat jährlich schriftlich Bericht über die Aktivitäten der Studierendenakademie sowie über die Auslastung und die Evaluation der umgesetzten Angebote im abgelaufenen Studienjahr.

## **§ 5**

### **Abteilungsleitungen**

(1) Die Abteilungsleitungen setzen die von der Geschäftsführung vorgegebene strategische Programmausrichtung um und definieren nach Maßgabe der Geschäftsführung die konkreten Angebote, die in die jährliche Programmplanung einfließen.

(2) Sie bringen sich aktiv in die strategische Fortentwicklung der Angebote der Studierendenakademie ein, indem sie Bedarfe der Studierenden, der Fächer sowie ggfs. von Externen erkennen, aufgreifen und der Geschäftsführung diesbezüglich Vorschläge für die Programmplanung unterbreiten.

(3) Die Abteilungsleitungen koordinieren die ihrem jeweiligen Bereich übertragenen Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die in ihrer Abteilung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentischen Hilfskräfte.

## **§ 6**

### **Beirat**

(1) Die Arbeit der Studierendenakademie wird von einem Beirat begleitet. Der Beirat berät die Geschäftsführung in strategischen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung, der Organisation und der Weiterentwicklung des Programms und spricht Empfehlungen für die

Programmgestaltung aus. Er bringt somit die Perspektive der Fakultäten in die Planung der Studierendenakademie ein.

(2) Jede Fakultät der Heinrich-Heine-Universität bestellt ein professorales Mitglied für den Beirat der Studierendenakademie. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für den Bereich Studium und Lehre sitzt dem Beirat vor und lädt zu den mindestens jährlich stattfindenden Sitzungen des Beirats ein. Die Geschäftsführung der Studierendenakademie nimmt an den Sitzungen des Beirats teil; es können Gäste hinzugezogen werden.

## **Artikel II**

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der HHU in Kraft.

Die Verwaltungsanordnung für die Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.10.2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2014) tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.01.2020.

Düsseldorf, den 6.03.2020

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.